

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 11 AL 19/12 B

L 13 AL 4098/10 (LSG Baden-Württemberg)
S 15 AL 4679/09 (SG Karlsruhe)

.....,

Kläger und Beschwerdeführer,

Prozessbevollmächtigte:

.....,

g e g e n

Bundesagentur für Arbeit,
Regensburger Straße 104, 90478 Nürnberg,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 11. Senat des Bundessozialgerichts hat am 4. April 2012 durch die Vizepräsidentin Dr. Wetzel-Steinwedel sowie die Richter Dr. Leitherer und Dr. Fichte beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des Landessozialgerichts Baden-Württemberg vom 24. Januar 2012 wird als unzulässig verworfen.

Kosten des Beschwerdeverfahrens sind nicht zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

G r ü n d e :

- 1 Die Beschwerde ist unzulässig. Der allein vorgebrachte Zulassungsgrund der grundsätzlichen Bedeutung (§ 160 Abs 2 Nr 1 Sozialgerichtsgesetz <SGG>) ist nicht in der nach § 160a Abs 2 Satz 3 SGG gebotenen Weise dargelegt.
- 2 Grundsätzliche Bedeutung hat eine Rechtssache nur dann, wenn sie eine Rechtsfrage aufwirft, die - über den Einzelfall hinaus - aus Gründen der Rechtseinheit oder der Fortbildung des Rechts einer Klärung durch das Revisionsgericht bedürftig und fähig ist. Ein Beschwerdeführer muss daher anhand des anwendbaren Rechts sowie unter Berücksichtigung der höchstrichterlichen Rechtsprechung aufzeigen, welche Fragen sich stellen, dass diese Rechtsfragen noch nicht geklärt sind, weshalb deren Klärung aus Gründen der Rechtseinheit oder der Fortbildung des Rechts erforderlich ist und dass das angestrebte Revisionsverfahren eine Klärung dieser Rechtsfragen erwarten lässt. Insbesondere ist der Schritt darzustellen, der die Entscheidung der aufgezeigten Rechtsfrage erforderlich macht (*BSG SozR 1500 § 160a Nr 31; stRspr*). Um seiner Darlegungspflicht zu genügen, muss ein Beschwerdeführer mithin eine konkrete Rechtsfrage aufwerfen, ihre (abstrakte) Klärungsbedürftigkeit, ihre (konkrete) Klärungsfähigkeit (Entscheidungserheblichkeit) sowie die über den Einzelfall hinausgehende Bedeutung der von ihm angestrebten Entscheidung (so genannte Breitenwirkung) darlegen (*vgl nur BSG SozR 3-1500 § 160a Nr 34 S 70 mwN*). Dies ist nicht geschehen.
- 3 Der Kläger vermisst zwar eine einheitliche Rechtspraxis zur Bestimmung der Entstehung des Stammrechts auf Arbeitslosengeld, wenn sich ein Arbeitnehmer gegen eine außerordentliche Kündigung zur Wehr setzt, sich aber bereits zum Kündigungszeitpunkt arbeitslos meldet. Hierzu wirft er die Frage auf, "ob § 118 II SGB III im vorliegenden Fall richtig angewendet wurde und/oder gegen Grundrechte der Bundesrepublik Deutschland oder der Europäischen Union verstößt".
- 4 Soweit der Kläger eine möglicherweise unzutreffende Rechtsanwendung des LSG im Einzelfall rügt, wirft er bereits keine Rechtsfrage grundsätzlicher Art auf. Soweit er einen Verstoß "des § 118 Abs 2 Sozialgesetzbuch Drittes Buch (SGB III) gegen Grundrechte" behauptet, legt er weder in der erforderlichen Weise dar, inwiefern die Regelung des § 118 Abs 2 SGB III verfassungswidrig sein soll, noch welche Grundrechte "der Bundesrepublik Deutschland oder der Europäischen Union" verletzt sein könnten. Überdies zeigt er nicht auf, dass sich die Frage eines - vermeintlichen - Grundrechtsverstosses nicht aus bereits vorliegender höchstrichterlicher Rechtsprechung beantworten lässt (*vgl ua BSG SozR 3-1500 § 160a Nr 34; SozR 3-4100 § 117 Nr 17*). Die Behauptung, dass "die zugrundeliegenden Rechtsprobleme bislang nicht richtig erkannt und höchstrichterlich nicht ausgeurteilt wurden", reicht hierfür nicht aus.



- 5 Von einer weiteren Begründung sieht der Senat ab, weil sie nicht geeignet wäre, zur Klärung der Voraussetzungen der Revisionszulassung beizutragen (§ 160a Abs 4 Satz 2 Halbs 2 SGG).
- 6 Die Verwerfung der Beschwerde erfolgt gemäß § 160a Abs 4 Satz 1 Halbs 2 iVm § 169 Satz 3 SGG durch Beschluss ohne Zuziehung der ehrenamtlichen Richter.
- 7 Die Kostenentscheidung beruht auf der entsprechenden Anwendung des § 193 Abs 1 SGG.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)